

STADTNACHRICHTEN

Amtsblatt der Stadt Renningen
mit den Stadtteilen Renningen und Malmsheim



Donnerstag, 04. Juli 2024 | Woche 27

Sprungwettbewerb

Schaumparty

Beach Party

6. - 7. Juli 2024

Cocktails

Lagerfeuer & Stockbrot
(Samstag ab 20 Uhr)

Wasserbrücke

Ballonmodellage
(Sonntag 14 - 16 Uhr)

und vieles mehr...

Für Verpflegung ist bestens gesorgt durch die DLRG und unseren Freibadkiosk

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.



Diese Ausgabe erscheint auch online




Augen!blick Veranstaltungen kurz notiert

Beachparty

06./07.07.2024, Freibad Renningen, Stadt Renningen

Verschenkbörse

 06.07.2024, 10:00-11:30 Uhr, Gymnasium Renningen,
Gymnasium Renningen

Concertino „Duo Avance“

 06.07.2024, 19:00, Aula Schulzentrum,
Musikschule Renningen

Lioba-Fest

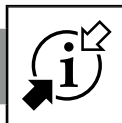
 07.07.2024, Lioba Hütte,
Katholische Kirchengemeinde Renningen

Sitzung Verwaltungsausschuss

 08.07.2024, 19:00 Uhr, Sitzungssaal Rathaus Renningen,
Stadt Renningen

Sitzung Technischer Ausschuss

 10.07.2024, 18:00 Uhr, Sitzungssaal Rathaus Renningen,
Stadt Renningen

 Den gesamten Veranstaltungskalender der
Stadt Renningen und weitere Infos finden
Sie unter www.renningen.de
Die Stadtverwaltung informiert

**Einladung zur Sitzung
des Verwaltungsausschusses**

 am **Montag, 08.07.2024, um 19:00 Uhr**
im **Sitzungssaal des Rathauses Renningen, Hauptstraße 1**
Tagesordnung:

- 1 Jahresbericht Integrationsmanagement und Obdachlosenunterbringung 2022 - 2023
- 2 Weiterentwicklung der Vergaberichtlinie für die Kindertageseinrichtungen und die Schulkindbetreuung
- 3 Gebührenanpassung in Kindertageseinrichtungen, Spielgruppe und Kindertagespflege zum 01.09.2024
 - 4. Änderung der Benutzungsordnung in der Kindertagespflege (TAKKI)
 - 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzungen in der Kinderbetreuung (Kindertageseinrichtungen & Spielgruppe)
- 4 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Schulkindbetreuung
- 5 Verschiedenes/ Bekanntgaben
- 6 Anfragen und Anregungen

gez.

Wolfgang Faißt Bürgermeister

 Weitere Informationen zu der öffentlichen Sitzung und den öffentlichen Beratungsunterlagen finden Sie im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Renningen unter der Rubrik „Schnell gefunden“ oder direkt unter folgendem Link:
www.renningen.de/ratsinfo

 Ausschreibungen der Stadt Renningen
finden Sie unter:
www.renningen.de/stadtentwicklung/baustellenbauprojekte/ausschreibungen/
**Einladung zur Sitzung des Ausschusses
Planen – Technik – Bauen**

 am **Mittwoch, 10.07.2024, um 18:00 Uhr**
im **Sitzungssaal des Rathauses Renningen, Hauptstraße 1**
Tagesordnung:

- 1 **Bauplanungsrechtliche Angelegenheiten**
 - 1.1 **Beratung von Bauvorhaben durch den Technischen Ausschuss**
 - 1.1.1 Burgstraße 3:
Ausbau Dachgeschoss mit Dachgauben, Loggia und Balkon
 - 1.2 **Bekanntgabe von Bauvorhaben, für die keine Beratung durch den Technischen Ausschuss erfolgt**
- 2 **Planen und Bauen**
 - 2.1 **Friedhof Malmshelm**
Neugestaltung Friedhof IV/Abteilung IV
Beauftragung des Planungsbüros
 - 2.2 **Riedwiesensporthalle**
- Vorstellung Signaletik
 - 2.3 **Baugebiete Schnallenäcker – Namensgebung Stadtteilplatz**
- 3 **Verschiedenes/Bekanntgaben**
- 4 **Anfragen und Anregungen**

Wichtiger Hinweis für Bauherren

 Letzter möglicher Abgabetermin für Bauanträge/Bauvorhaben, die in der nächsten Sitzung des Ausschusses Planen – Technik – Bauen am **11.09.2024** beraten werden sollen, ist **Montag, 26.08.2024**.

gez.

 Wolfgang Faißt
Bürgermeister

 Weitere Informationen zu der öffentlichen Sitzung und den öffentlichen Beratungsunterlagen finden Sie im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Renningen unter der Rubrik „Schnell gefunden“ oder direkt unter folgendem Link:
www.renningen.de/ratsinfo.

Voruntersuchungen Brückenbauwerk

Am 08. Juli bis einschließlich 09. Juli 2024 ist das Brückenbauwerk in der Jägerstraße in Malmshelm für den Verkehr, einschließlich Fußgänger gesperrt. Der Grund hierfür sind vorbereitende Baugrunduntersuchungen sowie eine umfangreiche Erkundung auf Schadstoffe im Baukörper. Wir bitten Sie auf die Überquerungsmöglichkeit in der Lange Steggasse auszuweichen.

**Vollsperrung Lerchenstraße
04.07. – 10.08.**

Ab Donnerstag, 04.07.2024, wird die Lerchenstraße auf Höhe der Hausnr. 36 bis zum 10.08.2024 voll gesperrt. Der Gehweg für Fußgänger bleibt frei.



„Ein Spiel – ein Trinkbrunnen“

Anlässlich der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 (EURO 2024) in Deutschland führte der Verein „a tip: tap“ im Auftrag des Bundesumweltministeriums (BMUV) eine „Trinkbrunnen-Kampagne“ durch. Der VKU unterstützte die Kampagne gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie anderen Partnern. Kommunale Wasserversorger konnten sich ab Januar 2024 um einen von 51 öffentlichen Trinkbrunnen bewerben. Die ausgewählten Bewerber erhalten 15.000 Euro für Kauf, Bau, Wartung und mindestens fünfjährigen Betrieb eines Trinkbrunnens an einem öffentlich zugänglich viel frequentierten Ort.

Ziel ist, für den Wert von Trinkwasser und von Trinkwasser als Klimaanpassungs-Maßnahme zu sensibilisieren, um so auch dafür zu werben, dass dauerhaft mehr Trinkbrunnen in deutschen Kommunen aufgestellt werden. Trinkbrunnen mit kostenfreiem Leitungswasser gehören zu den Basisbausteinen einer guten Hitzevorsorge. Sie sind eine wirkungsvolle Maßnahme, um Menschen vor gesundheitlichen Auswirkungen von Hitze zu schützen.

Die Stadt Renningen hat an dieser Verlosung teilgenommen, wurde aus knapp 700 Bewerbungen ausgelost und gewann die Förderung für einen der 51 EURO-Trinkbrunnen.

Eine kleine Einweihung des Trinkbrunnens vor der Mediathek in Renningen erfolgte am 01.07.2024 durch Bürgermeister Wolfgang Faißt, Stadtbaumeister Hartmut Marx, Gemeinderat Herr Schmiedeberg, Herr Hackbarth von der Fa. Plasson und Herr Gallenz vom Bauhof. Schön war zu sehen, dass auch gleich Kinder ihre Trinkflaschen am Brunnen aufgefüllt haben.

Vielen Dank an Frau Karin Dörner der Abteilung Hoch- und Tiefbau, die die Bewerbung eingereicht, die komplette Organisation / Standortsuche übernommen und die Fotos geschossen hat.

In Malsheim im Bereich der Fußgängerzone Bachstraße geht demnächst ein weiterer Trinkwasserbrunnen in Betrieb, ein weiterer ist in Planung im neuen Stadtteilplatz Schnallenäcker III.



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Das Projekt „EURO 2024 NACHHALTIG: EIN SPIEL – EIN TRINKBRUNNEN“ wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert.

Stadtverwaltung Renningen

Hauptstraße 1, 71272 Renningen
Postfach 1240, 71265 Renningen
Info-Zentrale 07159 924-0
info@renningen.de
www.renningen.de

Ansprechpartner

Bürgermeister, Beigeordneter und Fachbereichsleiter
Während der ganzen Woche nach telefonischer Vereinbarung, gerne auch im Rathaus Malmshaus.
Herzliche Einladung!

Bürgermeister

Wolfgang Faißt, Tel. 924-120,
wolfgang.faisst@renningen.de

Erster Beigeordneter

Peter Müller, Tel. 924-118,
peter.mueller@renningen.de

Leiter Fachbereich Bürger und Recht

Marcello Lallo, Tel. 924-127,
marcello.lallo@renningen.de

Leiter Fachbereich Planen-Technik-Bauen

Hartmut Marx, Tel. 924-131,
hartmut.marx@renningen.de

Leiterin Fachbereich Finanzen und Zentrale Dienste

Carmen Lörcher, Tel. 924-114,
carmen.loercher@renningen.de

Besuche im Bürgerbüro Renningen und Malmshaus sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, einen Termin online zu vereinbaren:

Termin im Bürgerbüro

◀ in Renningen

in Malmshaus ▶

In dringenden Angelegenheiten nehmen Sie bitte telefonisch oder per E-Mail Kontakt auf.

Öffnungszeiten

Bürgerbüro Rathaus Renningen

Termine unter Tel. 924-104 / -123 / -148 oder
buergerbuero.renningen@renningen.de

Montag – Freitag	08.00 – 11.30 Uhr
Dienstag	13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag	13.30 – 18.00 Uhr

Bürgerbüro Rathaus Malmshaus

Termine unter Tel. 924-711 / -712
buergerbuero.malmshaus@renningen.de

Montag – Freitag	08.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag	15.30 – 18.00 Uhr

Fachabteilungen Rathaus Renningen mit Außenstelle Abteilung Hoch- und Tiefbau sowie (Furtwiesen 1)

Rathaus Malmshaus
(Perouser Straße 1)

Montag – Mittwoch	08.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 11.30 Uhr u. 15.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr

Standesamt mittwochs vorübergehend geschlossen.

Wasserversorgung 0163 7061153

Ausfall Straßenbeleuchtung 0176 1515191

Straßenbauarbeiten



Im Rahmen von Belagsarbeiten werden **ab Montag, 08.07.2024, bis Freitag, 12.07.2024**, Asphaltarbeiten in der Dornierstraße auf Höhe Nr. 3 ausgeführt. Es werden Straßeneinbauteile sowie halbseitig der Fahrbahnbelag erneuert. Für die Baumaßnahme gilt eine Einbahnstraßenregelung.

Des Weiteren werden ab (voraussichtlich) **Mittwoch, 10.07.2024 bis Freitag, 19.07.2024**, in der Industriestraße Nr.: 16 – 18 ebenfalls Asphaltarbeiten durchgeführt.

Bitte beachten Sie in beiden Fällen das örtliche Parkverbot!

Die Zufahrt für Grundstückseigentümer und deren Lieferanten ist innerhalb der Bauzeit bedingt möglich. Wir bitten um Beachtung.



Pizzaessen mit den Sternsängern

Die Stadt Renningen bedankte sich am vergangenen Wochenende bei allen Sternsängern, die im Januar dieses Jahres in Renningen und Malmshaus unterwegs waren. Unter dem Thema „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ wurde bei der Sternsängeraktion in diesem Jahr besonders der Schutz unserer Lebensgrundlagen in den Mittelpunkt der Aktion gestellt. Mit den Sternsängerspenden wurde Kindern mit Behinderung im Zentrum „Heri Kwetu“ in Bukavu in der Demokratischen Republik Kongo geholfen. Herzlichen Dank an alle beteiligten Kinder, Jugendliche und Erwachsene für dieses großartige Engagement!



Neues aus der Forstverwaltung



Grillstelle und Spielplatz Sölleseck

Die Grillstelle und der Spielplatz Sölleseck wurden im Frühjahr 2024 erneuert und erweitert. Dazu zählen eine renovierte Schaukel, diverse neue Sitzgelegenheiten und eine weitere Grillstelle.



Die Forstverwaltung wünscht viel Spaß und Erholung an der Grillstelle Sölleseck und einen liebevollen Umgang mit den neuen Einrichtungen.

Trockenschäden an Buchen

Aktuelle Maßnahmen im Stadtwald

Im Wald zeigen sich die Auswirkungen trockener und heißer Wetterbedingungen erst in den folgenden Vegetationsperioden. Anzeichen sind meist dürre Kronen, abfallende Rinde, der Befall mit dem kleinen Buchenborkenkäfer und Schleimfluss (Buchenkomplexkrankheit). Bis die Schäden ersichtlich sind und Handlungsbedarf besteht, können mehrere Jahre vergehen. Da Buchenholz nicht dauerhaft ist und schnell von Fäule zersetzt wird, können die sich im Absterben befindenden Bäume unkontrolliert abbrechen oder umstürzen. Dies ist eine Gefahr für alle Waldbesucher.



Stammfäule - Abgebrochener Buchenkomplexkrankheit Stämmling über Waldweg

In den kommenden 2 Wochen arbeitet die Forstverwaltung an der Beseitigung von geschädigten Buchen im Bereich Distrikt 2 Schönlau (zwischen Tiefental und Weilersried) und 6 Lerchenberg (zwischen Lerchenberg und Möchslöh). Wir bitten um Beachtung und Verständnis der kurzzeitigen Sperrungen der Wald und Feldwege.

Mobilität



VVS-Rider

Der VVS-Rider bringt Fahrgäste in Renningen und Rutesheim ohne festen Fahrplan flexibel ans Ziel, es werden neben Fahrten innerhalb der Gemeindegrenzen auch Fahrten von bzw. zum „Traumpalast“ in Leonberg angeboten.



Kleinbusse fahren zum VVS-Tarif von A nach B ohne langen Fußweg zur Haltestelle. Das neue barrierefreie On-Demand-Angebot ist zum VVS-Tarif unterwegs und bequem per App oder Telefon buchbar.

Weitere Informationen rund um den VVS-Rider, z. B. zur Buchung, finden Sie unter www.vvs.de/vvsrider



Wirtschaftsförderung

Wer rastet, der rostet

Beratungsangebot der Senioren der Wirtschaft e.V.



Geschäftsmodell, Business- und Finanzplan, Finanzierung, Bankgespräch, Kundengewinnung, Marketing, Risikobetrachtung, und und... Unser Gründerlotse Thomas Römer steht – unabhängig von Gründungs- oder Startup-Form oder -Phase – als unabhängiger Berater für alle unternehmerischen

Fragestellungen zur Verfügung.

Weiter geht's mit dem kostenlosen Beratungsangebot für Gründungswillige am **Donnerstag, 18. Juli 2024**. Zur Anmeldung und Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an die städtische Wirtschaftsförderung, wo Ihnen Alicia Paulus und Adrienne Form für weitere Fragen gerne zur Verfügung stehen (wirtschaftsfoerderung@renningen.de, 07159/924-174).

Die Senioren der Wirtschaft sind ein in 1987 gegründeter gemeinnütziger Verein. Mitglieder sind 50 ehemalige Führungskräfte und Unternehmer im aktiven Ruhestand. Sie begleiten Gründer, Start-ups und mittelständische Unternehmen (bis ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) als Berater, Coach und Sparringspartner bei der Unternehmensgründung, -entwicklung und -sicherung sowie bei der Übergabe und Übernahme von Unternehmen. Zuständiger „Senior“ für Renningen ist Thomas Römer, der als langjähriger Geschäftsbereichsleiter einer großen Regionalbank über umfassende Kenntnisse in allen Facetten des gewerblichen und industriellen Kreditgeschäftes verfügt.

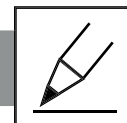
Gastro-Hopping ausverkauft



Historisches Gastro-Hopping, Freitag, 26. Juli 2024 – ausverkauft

Ganz schnell waren alle 30 Tickets für das erste historische Gastro-Hopping am Freitag, den 26. Juli 2024, verkauft. Eine Abendkasse gibt es nicht, allerdings richtet die städtische Wirtschaftsförderung eine Warteliste ein, falls kurzfristig Plätze frei werden. Interessenten an der Warteliste für das Gastro-Hopping melden sich bitte unter wirtschaftsfoerderung@renningen.de oder unter der Tel.-Nr.: 07159-924-174.

Amtliche Bekanntmachungen



Stadt Renningen
Kreis Böblingen

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 01.07.1985 in der Fassung vom 23.10.2023



Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 26.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Stadt Renningen übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 bleibt davon unberührt.

Die §§ 27 bis 56 erhalten folgende Fassung:

§ 27 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 28 bis 34 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 28 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 29 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 30 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch [3,5].
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch [3,5].

§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.



- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschossezahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.
- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschossezahl umzurechnen.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 29 bis 31 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 29 bis 31 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. In besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. In Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

- (2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

- die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- (5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschossezahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 33 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 34 Sonderregelungen

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
 - soweit in den Fällen des § 33 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 - wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 - soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§ 27) 8,00 Euro.

**§ 37 Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 25 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 25 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 35 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

IV. Benutzungsgebühren**§ 40 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht auf den neuen Grundstückseigentümer über.
- (2) Gebührenschuldner der Verbrauchsgebühren in den Fällen des §§ 42 Abs. 2 ist:
 1. der Wasserabnehmer,
 2. derjenige, der den Bauwasseranschluss beantragt hat,
 3. der Grundstückseigentümer.
- (3) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,90 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,90 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 43 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter 6,22 €.

§ 43 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergröße). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q3) in m ³ /h	4	10	16	63	100
Grundgebühr (€/Monat)	5,67	14,18	22,69	89,33	141,79

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 44 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 Abs. 1 und 43 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Bekanntgabe der geänderten Eigentumsverhältnisse bei der Abteilung Steuern der Stadt Renningen; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 20.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 42 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum 01.01., 01.05.



und 01.09. des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum 01.05. bzw. 01.09.

- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel des Jahresverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 43) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen der §§ 42 Abs. 2 und 3, sowie 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden jeweils am 31.03., 30.06. und 30.09. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum; anzeigepflichtig sind der Veräußerter und der Erwerber.
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 6 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
 5. entgegen § 16 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 16 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschluss-

nehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 20 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,- €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Verjährung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 51 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von dem Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur

Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 16) zurückzuführen sind.

- (2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 56 Kostenersatz beim Anschluss unbebauter Grundstücke

- (1) Bei Grundstücken, für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung der Wasserversorgungsbeitrag oder eine entsprechende Beitragsschuld entstanden ist, die aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen worden sind, ist für die Herstel-

lung der Anschlussleitung im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (§ 14 Abs. 2) ein Kostenersatz zu leisten.

- (2) Der Kostenersatz wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten berechnet. Er entsteht mit der Herstellung der Anschlussleitung durch die Stadt. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung vom 01.07.1985 in der Fassung vom 23.10.2023 außer Kraft.

Renningen, den 27.06.2024

gez.

Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Renningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Renningen
Kreis Böblingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 24.10.2011 in der Fassung vom 23.11.2020



Aufgrund der §§ 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 26.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

Die §§ 24 bis 50 erhalten folgende Fassung:

§ 24 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 25 bis 31 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 25 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

- soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Metern von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 26 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

- (1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.



- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 27 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch [3,5].
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch [3,5].

§ 28 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

- (6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 26 bis 28 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 28 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. In besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. In Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. In Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

- (2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiets zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
 1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- (5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 30 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

- (2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch [3,5], mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 31 Sonderregelungen

- (1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
- soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
 - soweit in den Fällen des § 30 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 - wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 - soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:
Teilbeiträge je m² Geschossfläche (§ 24)

- Entwässerungsbeitrag (für den öffentlichen Abwasserkanal) 9,00 Euro
- Klärbeitrag (für Kläranlage, Regenbecken und Sammler) 7,00 Euro

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- in den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 - in den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 - in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
 - in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 - in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 - in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 - in den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).
- (2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 32 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr). Die Stadt erhebt auch eine Abwassergebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und bei der Anlieferung von Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. § 40 Abs. 2 Buchstabe a) und § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 42a erhoben.

§ 38 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Zählergebühr nach § 42a Abs. 1 und der Schmutzwassergebühr nach § 39 Abs. 1 Satz 1, der Abwassergebühr nach § 39 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 39 Abs. 1 Satz 2 ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht auf den neuen Grundstückseigentümer über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 39 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser an liefert.
- (3) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 39 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt (§ 40). Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten oder befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage zugeführt wird (§ 40 a).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr (Schmutzwassermenge)

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) ist Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 1:
- die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 - bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;



3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.

(2) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

Diese Zwischenzähler werden:

- a) auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt. Sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen; eine Zählergebühr gemäß § 42a wird erhoben. Die §§ 20 Abs. 2 und 3, 21 und 22 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Renningen finden entsprechende Anwendung.
- b) oder durch ein vom Grundstückseigentümer beauftragtes fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen, zu unterhalten und nach der jeweils geltenden gesetzlichen Eichfrist auszutauschen. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen. Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Zwischenzähler vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.
§ 22 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Renningen findet entsprechende Anwendung.
- (3) Wird in den Brauchwasserspeicher der Zisterne auch Frischwasser eingespeist, das über den Hauptzähler gemessen wird, und für das nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Schmutzwassergebühren erhoben werden, kann der Grundstückseigentümer den Nachweis der insoweit nicht eingeleiteten Schmutzwassermenge über einen 3. Wasserzähler (2. Zwischenzähler) entsprechend Abs. 2 erbringen. Solange der 2. Zwischenzähler nicht eingebaut ist, wird für die gesamte durch den 1. Zwischenzähler gemessene Brauchwassermenge die Schmutzwassergebühr nach § 40 Abs. 1 erhoben.
- (4) Solange keine geeigneten Messeinrichtungen entsprechend Abs. 2 angebracht sind, wird die Schmutzwassermenge bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) pauschal um $0,3 \text{ m}^3$ pro Jahr je angefangene 1 m^2 der an die Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) angeschlossenen Fläche erhöht. Bei ausschließlicher Nutzung des Niederschlagswassers aus Zisternen zur Gartenbewässerung wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen nach Abs. 3 sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge bei der Stadt zu stellen.

§ 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr (versiegelte Grundstücksflächen)

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 39 Abs. 1 Satz 2) sind die bebauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Berechnung der versiegelten Flächen der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m^2) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:
- a) wasserundurchlässige Befestigungen: Asphal- Faktor 0,9
t, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt

- b) teilweise wasserundurchlässige Befestigungen:
- Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine Faktor 0,6
und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt
- Sickersteine, Kies- oder Schotterflächen, Faktor 0,3
Schotterrasen und Rasengittersteine
- c) sonstige Befestigungen:
- Dachflächen ohne Begrünung Faktor 0,9
- Gründächer Faktor 0,3

Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.

- d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Die Wasserdurchlässigkeit der Befestigungen nach den Buchstaben b) und d) kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 25 m^2 je vollständigem 1 m^3 Stauvolumen verringert berücksichtigt. Dies gilt nur für festinstallierte und dauerhaft mit dem Boden verbundene Versickerungsanlagen, die mindestens ein Stauvolumen von 2 m^3 aufweisen.

Die zu verringerte Fläche darf die tatsächlich vorhandene Fläche, an der die Versickerungsanlage angeschlossen ist, nicht übersteigen.

(4) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig nur über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit einem Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

- a) bei Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung die Flächen um 8 m^2 je vollständigem 1 m^3 Fassungsvermögen reduziert.
b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb die Flächen um 15 m^2 je vollständigem 1 m^3 Fassungsvermögen reduziert.

Dies gilt nur für festinstallierte und dauerhaft mit dem Boden verbundene Zisternen mit einem Speichervolumen von mindestens 2 m^3 . Die zu verringerte Fläche darf die tatsächlich vorhandene Fläche, an der die Versickerungsanlage angeschlossen ist, nicht übersteigen.

(5) Der Gebührenschuldner hat die bebauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(6) Änderungen der nach Abs. 5 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Kalendermonat zu berücksichtigen.

§ 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermenge soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen.

Die §§ 20 Abs. 2 und 3, 21 und 22 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, 15 m³/Jahr
Ziegen und Schweinen
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absätze 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 45 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Schmutzwasser 1,74 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,29 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 8 Abs. 3 beträgt 1,74 € je m³ Schmutzwasser oder Wasser.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 beträgt 1,80 €/Monat.
- (2) Bei Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig eingebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 39 Abs. 1 und § 42a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gem. § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- (2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Bekanntgabe der geänderten Eigentumsverhältnisse bei der Abteilung Steuern der Stadt Renningen; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 39 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 39 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum 01.01., 01.05. und 01.09. des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen jeweils zum 01.05. bzw. 01.09.

- (2) Jeder Vorauszahlung ist je ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs für die Schmutzwassergebühr (§ 40), der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche für die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) und der zuletzt festgestellten Gebührenschuld für die Zählergebühr (§ 42a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt; die voraussichtliche versiegelte Fläche wird ebenfalls geschätzt, solange der Gebührenschuldner seiner Pflicht zur Mitteilung, ggf. auch nach Aufforderung durch die Stadt, nicht nachkommt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 39 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils am 31.3., 30.06. und 30.9. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3)
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen und der Zisternen sowie von Sickermulden, Mulden- Rigolensystemen oder einer anderen vergleichbaren Anlage (Entlastungs-sonderbauwerke), von denen Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1 bis 4) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche anhand der von der Stadt ermittelten oder geschätzten befestigten Flächen festgelegt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Angaben zu Lage und Größe von Entlastungs-sonderbauwerken nach Abs. 3. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks oder ändern sich Größe oder Nutzung von Entlastungs-sonderbauwerken nach Abs. 3 oder entfallen solche Entlastungs-sonderbauwerke oder werden neu errichtet, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Änderungen sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.



- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 47 Haftung der Stadt

- Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.
- Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 - entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 - entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 - entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

- entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 - entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Absätze 1 und 3 herstellt oder betreibt;
 - entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 - entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 - entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Kostenersatz beim Anschluss unbebauter Grundstücke

- Bei Grundstücken, für die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung der Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal oder eine entsprechende Beitragsschuld entstanden ist, die aber bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen worden sind, ist für die Herstellung des Grundstückanschlusses im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) ein Kostenersatz zu leisten.
- Der Kostenersatz wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten berechnet. Er entsteht mit der Herstellung des Grundstückanschlusses durch die Stadt. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Abwassersatzung vom 24.10.2011 in der Fassung vom 23.11.2020 außer Kraft.

Renningen, den 27.06.2024

gez.

Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Renningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

„WER RASTET, DER ROSTET.“

Als Austräger der Renninger Stadtnachrichten bleiben Sie stets fit und verdienen sich an der frischen Luft nebenbei auch noch etwas dazu.

Schreiben Sie per E-Mail an info@gsvertrieb.de

Stadt Renningen
Kreis Böblingen

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)



Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.06.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 21.07.2003 in der Fassung vom 21.12.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Verwaltungsgebühren

erhält folgende neue Fassung:

Es findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungs-Gebührenordnung – in der jeweiligen Fassung Anwendung. Darüber hinaus wird für folgendes Verwaltungshandeln eine Verwaltungsgebühr erhoben:

Bestätigung Urnengrab 15 €

Artikel 2

§ 5 Benutzungsgebühren

erhält folgende neue Fassung:

1. Bestattung
 - a) Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren 780 €
 - b) Personen im Alter von 3 bis unter 10 Jahren 290 €
 - c) Tieferlegung bei a) und b) ein Zuschlag von je 260 €
2. Beisetzung von Aschen
 - a) ohne Urnenröhren 370 €
 - b) mit Urnenröhren (z. B. KUGA 2) 300 €
3. Benutzung der
 - a) Aussegnungshalle 370 €
 - b) einer Leichenzelle 170 €
4. Es werden folgende Nutzungsgebühren für die Grabstätte erhoben:
 1. Überlassung eines Reihengrabes
 - a) Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 1.570 €
 - b) Personen im Alter von 3 bis unter 10 Jahren 250 €
 2. Überlassung eines Urnenreihengrabes
 - a) Überlassung eines Urnenreihengrabes sowie die Beisetzung weiterer Urnen in bestehenden Reihen-/Urnengräber 960 €
 - b) als Urnenrasengrab (inkl. Pflege) 1.100 €
 - c) als Baumurnengrab (inkl. Pflege) 1.340 €
 - d) als Baumurnengrab – Gemeinschaftsanlage (inkl. Pflege) 940 €
 - e) als Urnengrab im Stelenhain 1.230 €
 3. Überlassung eines Grabes in einem genossenschaftlich gepflegten Grabfeld
 - a) Wiesengrab (Erdreihengrab) 1.680 €
 - b) Urnenreihengrab 830 €
 - c) Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.350 €
 4. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
 - a) für ein zweistelliges Wahlgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) 3.170 €
 - b) für ein zweistelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 30 J.) 7.520 €
 - c) für ein einstelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 30 Jahre) 3.210 €
 - d) für ein Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.350 €
 - e) für ein Urnentafelgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) 2.280 €
 - f) für ein Rasenurnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.700 €
 - g) für ein Baumurnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) 2.210 €
 - h) für ein Baumurnenwahlgrab in Gem.anlage (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.350 €
 - i) für ein Urnenwahlgrab im Stelenhain (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.870 €
 - j) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts
 1. für die Dauer einer Nutzungsperiode
 - a) für ein zweistelliges Wahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) 2.640 €
 - b) für ein zweistelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 25 Jahre) 6.270 €
 - c) für ein einstelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 25 Jahre) 2.680 €
 - d) für ein Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 15 Jahre) 1.010 €
 - e) für ein Urnentafelgrab (Nutzungszeit 15 Jahre) 1.710 €
 - f) für ein genossenschaftl. Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 15 Jahre) 1.010 €
 - g) für ein Rasenurnenwahlgrab (Nutzungszeit 15 Jahre) 1.280 €
 - h) für ein Baumurnenwahlgrab (Nutzungszeit 15 Jahre) 1.660 €
 - i) für ein Baumurnenwahlgrab in Gem.anlage (Nutzungszeit 15 J.) 1.020 €
 - j) für ein Urnenwahlgrab im Stelenhain (Nutzungszeit 15 Jahre) 1.400 €
 2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuerten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.



- | | |
|--|---------------|
| 5. Gebühren für sonstige Leistungen | |
| 1 Benutzung des Sezierraumes, je Fall | 140 € |
| 2. Mithilfe bei der Beisetzung | tats. Aufwand |
| 3. Ausgraben und Umbetten von Leichen | tats. Aufwand |
| 4. Zuschlag für die Leistungen nach Ziffer 1, 2 und 3 in besonders erschwerten Fällen | 50 % |
| 5. Leichenträger pro Person | tats. Aufwand |
| 6. Leistungen, für die in dieser Satzung kein Betrag enthalten ist und die nach Stunden bemessen werden | tats. Aufwand |
| 6. Auswärtigenzuschlag | |
| Für die Bestattung von auswärts überführten Personen, die vor ihrem Tode keinen Erstwohnsitz in der Stadt Renningen hatten, werden auf die Gebühren der Ziffern 3 und 5.1., 150 % und der Ziffer 4, 30 % Zuschlag erhoben. | |
| 7. Soweit die Stadt nach § 19 Abs. 5 der Friedhofsordnung die eine Grabstätte umgebenden Plattenwege verlegt, werden die auf eine Grabstätte entfallenden Kosten als Gebühr in nachfolgender Höhe je Grabart erhoben: | |
| a) für ein einstelliges Grab | 890 € |
| b) für ein Urnengrab | 440 € |
| 8. Für die Bestattung von Kleinkindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden keine Bestattungsgebühren erhoben. | |

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Renningen, den 27. Juni 2024

gez.

Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Renningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Sitzung vom 26.06.2024

Erster Beigeordneter Müller übernahm den Vorsitz, da Bürgermeister Faißt verhindert war.

Erster Beigeordneter Müller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, die Mitarbeitenden der Verwaltung, die erschienenen Pressevertretungen sowie Bürgerinnen und Bürger. Er verkündete anschließend, dass die Tagesordnungspunkte Nr. 3 „Neubau Kindergarten Korngäustraße – Beauftragung der Außenanlagenplanung nach Ergebnis des VgV-Verfahrens“, Nr. 4 „Erweiterung der Friedrich-Silcher-Schule Malmshaus – Beauftragung der Außenanlagenplanung nach Ergebnis des VgV-Verfahrens“ und Nr. 6 „Sanierung Realschule Renningen – Beauftragung der Außenanlagenplanung nach Ergebnis des VgV-Verfahrens“ wegen der abschließenden Zuständigkeit des Technischen Ausschusses von der Tagesordnung abgesetzt wurden.

1. Änderung der Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung

1. Neukalkulation der Beitragssätze (Globalberechnung)
2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeiseitigung

Erster Beigeordneter Müller begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt nochmals Herrn Dr. Sebastian Franz von Heyder & Partner und bat um Sachvortrag zu diesem Thema.

Wie bereits den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses in der Sitzung am 17.06.2024 berichtet, führte Herr Dr. Franz aus, dass die letzte Globalberechnung aus dem Jahr 1985 stammt, was von der Gemeindeprüfungsanstalt bemängelt wurde. Die Globalberechnung wurde nun neu erstellt.

Die Verwaltung schlug vor, den Beitragsteil der Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung durch den Erlass der als Anlage 4 und 5 der Drucksache 053/2024 beiliegenden Änderungssatzungen entsprechend zu ändern.

Der Gemeinderat fasste entsprechend der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses einstimmig den Beschluss:

Die als Anlagen 4 und 5 der Drucksache 053/2024 beiliegende Änderung der Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung wird beschlossen.

Die Drucksache 053/2024 nebst Anlagen steht im Bürgerinformationsportal unter dem Link www.renningen.de/ratsinfo zum Download bereit.

2. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Erster Beigeordneter Müller rief die Drucksache 055/2024 auf und erklärte, dass die letzte Kalkulation 2019 für die Jahre 2020-2023 erfolgte.

Die vorliegende neue Kalkulation 2024 würde nun als Grundlage für die Gebühren bis zum Jahr 2027 dienen. Erster Beigeordneter Müller bat Herrn Wacker um Sachvortrag, bei dem detailliert die Kalkulation der Gebührenanpassung erläutert wurde. Diverse Rückfragen aus dem Gremium wurden ebenfalls beantwortet.

Der Gemeinderat fasste entsprechend der Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses mit 3 Nein-Stimmen den Beschluss:

Die als Anlage 1 der Drucksache 055/2024 beiliegende 5. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung wird beschlossen.

Die Drucksache 055/2024 nebst Anlagen steht im Bürgerinformationsportal unter dem Link www.renningen.de/ratsinfo zum Download bereit.

3. Sanierung und Erweiterung Friedrich-Silcher-Schule - Vergabe der Bauleistungen Rohbau Provisorium

Der Gemeinderat fasste entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses Planen – Technik – Bauen einstimmig den Beschluss:

Die Rohbauarbeiten für die Unterkonstruktion des Provisoriums und des späteren Parkdecks an die Fa. Karl Bürkle Baumeister GmbH & Co. KG aus Fellbach-Schmieden zu vergeben.

Die Drucksache 069/2024 steht im Bürgerinformationsportal unter dem Link www.renningen.de/ratsinfo zum Download bereit.

4. Fassadensanierung und Erweiterung Realschule - Vergabe der Stahlbetonarbeiten zum Deckenaustausch an den Eingangsbereichen

Der Gemeinderat nahm von der Eilentscheidung des Bürgermeisters Kenntnis, dass die erneut beschränkt ausgeschriebenen Leistungen zu den Stahlbetonarbeiten für den Austausch von Decken an den Eingangsbereichen der Realschule an die Firma

Hans J. Theurer, Hoch- und Tiefbau GmbH, auf der Härte 23 in 72213 Altensteig

zu einem Brutto-Preis in Höhe von **373.847,19 Euro** vergeben wurden.

Die Drucksache 064/2024 steht im Bürgerinformationsportal unter dem Link www.renningen.de/ratsinfo zum Download bereit.

5. Sanierung der Lehenbühl-, Blumen-, Lessing- und Wielandstraße - Vergabe der Tief- und Straßenbaumaßnahme

Der Gemeinderat fasste entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses Planen – Technik- Bauen einstimmig den Beschluss:

Die öffentlich ausgeschriebenen Tief – und Straßenbaumaßnahmen zur Sanierung der Lehenbühl-, Blumen-, Lessing- und Wielandstraße werden an die Firma ATS-Bau GmbH, Raiffeisenstraße 20, 71706 Markgröningen

zu einem Gesamtpreis in Höhe von **3.237.636,98 €** zu vergeben.

Die Drucksache 061/2024 steht im Bürgerinformationsportal unter dem Link www.renningen.de/ratsinfo zum Download bereit.

6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Erster Beigeordneter Müller führte die Richtlinien zur Annahme von Spenden aus. Er bat darum, die Annahme der seit der letzten Genehmigung eingegangenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu genehmigen.

Der Gemeinderat fasste daraufhin einstimmig den Beschluss.

Die Annahme der aus der Anlage ersichtlichen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird genehmigt

Die Drucksache 071/2024 steht im Bürgerinformationsportal unter dem Link www.renningen.de/ratsinfo zum Download bereit.

7. Verschiedenes / Bekanntgaben

Erster Beigeordneter Müller gab bekannt, dass im Rahmen des Zensus 2022 117 Einwohner weniger festgestellt wurden als die Fortschreibung der Einwohnerzahlen auf Grundlage des Zensus 2011. Die Einwohnerzahl zum 31.05.2022 betrug demnach 18.443.

Er führte weiterhin aus, dass in der Partnerstadt Occiobello ebenfalls Kommunalwahlen waren und als neue Bürgermeisterin Frau Irene Bononi gewählt wurde.

Fundsachen in Malmsheim

1 Schlüssel

Bitte wenden Sie sich an das Bürgerbüro im Rathaus Malmsheim, Tel. 07159 924-711/ -712.

RENNINGEN IN 4 MINUTEN!

Lassen Sie sich vom Hörbeitrag auf eine Reise durchs Stadtgebiet mitnehmen.



IHR TRAUMJOB WARTET

- ➔ **Sachbearbeitung Abteilung Liegenschaften (m,w,d)**
- ➔ **Sachgebietsleitung Tiefbau (m,w,d)**
- ➔ **Sachbearbeitung zentrale Belegerfassung (m,w,d)**
- ➔ **Pflegfachkraft (m,w, d)**
- ➔ **Elektroniker Energie- und Gebäudetechnik (m,w,d)**
- ➔ **Schulsekretariat der Realschule (m,w,d)**

KLICKEN SIE REIN!
Weitere Informationen und Stellenangeboten finden Sie auf unserer Homepage unter www.renningen.de/stellenangebote.

Nachrichten des Standesamtes



Eheschließungen April 2024

Fukran Yildizhan und Zeynep Öztürk

Eheschließungen Mai 2024

Nico Kaschuba und Anna Marie Jaiser

Eheschließungen Juni 2024

Philipp Röding und Maria Hauk

Nicolas Sebastian Breitling und Tabea Keck

Sebastian Zander und Pia Meriem Sydney Wieland



Sterbefälle im Monat März 2024

Maria Luise Marohn geb. Schlienz,	92 Jahre alt
Gisela Krauß geb. Eisenhardt,	94 Jahre alt
Erika Erna Gerda Kantor geb. Wandrey,	85 Jahre alt
Rosa Dietz geb. Cendon Vazquez,	81 Jahre alt
Peter Schirm ,	83 Jahre alt

Sterbefälle im Monat April 2024

Wolf Dieter Kissel ,	79 Jahre alt
Kurt Rimpp ,	74 Jahre alt
Dieter Talmon ,	76 Jahre alt
Elfriede Alma Philippin geb. Bräunig,	82 Jahre alt
Willi Karpinski ,	88 Jahre alt
Siegfried Bock ,	87 Jahre alt

Sterbefälle im Monat Mai 2024

Ernst Roos ,	94 Jahre alt
Bernhard Schmidt ,	77 Jahre alt
Irmgard Kriso geb. Beck,	87 Jahre alt
Johannes Karl Paul Jänisch ,	71 Jahre alt

Sterbefälle im Monat Juni 2024

Gottfried Slunitschek ,	84 Jahre alt
Johann Schütt ,	83 Jahre alt
Gisela Fritz geb. Guckenhan,	86 Jahre alt
Erna Gerda Poguntke geb. Friedrich,	86 Jahre alt
Manfred Runiger ,	96 Jahre alt
Beate Karola Therese Hecht-Runiger ,	84 Jahre alt
Ingeborg Unsel geb. Schneider,	87 Jahre alt
Gertrud Walter geb. Kühnle,	91 Jahre alt

Soziales und Gesundheit



Senioren
aktiv

Senioren aktiv

Montag, 8. Juli

Seniorengymnastik mit dem Stuhl
Stegwiesenhalle 9.30 Uhr

Der Kurs ist voll belegt, sobald Neuzugänge möglich sind, werden sie hier ausgeschrieben.

Kreatives Gestalten mit E. Matheus, 13.00 – 17.00 Uhr

Haus am Rankbach, Schwanenstr. 22, BT Raum 1. OG, der Zugang erfolgt über den Eingang Schwanenstr.

Vorschau Wanderung

Samstag, 13. Juli 2024



Unsere Schwarzwaldtour starten wir auf dem Parkplatz oberhalb des Infozentrums auf dem Kaltenbronn. Wir wandern vorbei am Dammwildgehege und kommen bald zum Bohlenweg, der uns durch das Hochmoor zum Wildsee führt.

Nach dem Verlassen des Bohlenwegs führt unsere Tour zur Grünhütte, bei der wir unsere Vesperpause machen, WIR VERPFLEGEN UNS AUS DEM RUCKSACK, UM DIE BEKANNT LANGEN WARTENZEITEN AN DER BESTELLTHEKE ZU UMGEHEN.

DENKEN SIE ALSO AN DIE MITNAHME VON PROVIANT UND AUSREICHEND GETRÄNKEN. Weitere Absprachen erfolgen vor Ort. Nach der Rast wandern wir nun über den „Dobelblick“ und die Saatschulhütte wieder zu unserem Ausgangspunkt zurück, die reine Wanderzeit beträgt ca. 2 3/4 Stunden. Eine weitere Einkehr ist nicht vorgesehen.

Abfahrt 11.00 Uhr in Malsmheim Haltestelle Rathaus gegenüber Schuhhaus Mann

11.10 Uhr Renningen am Ernst-Bauer-Platz

Der Unkostenbeitrag beträgt für die Busfahrt 22 € / Person, er wird im Bus kassiert, bitte halten Sie den Betrag passend bereit. Wir fahren mit dem Reisebus, es können 30 Personen mitfahren. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Wandertermine

10. August, 7. September, 12. Oktober, 9. November, 7. Dezember

Vormerktermin

Dienstag, 16. Juli 2024, Literaturcafé 14.30 Uhr
Begegnungsstätte Malsmheim, Merklinger Str.10

WEITERE ANGEBOTE

IM HAUS AM RANKBACH, SCHWANENSTR. 22

MITTAGSTISCH in der Cafeteria ab 12.00 Uhr von Montag bis Freitag

Anmeldung gerne unter Tel. 92630

CAFETERIA

Jeden Mittwoch und Sonntag von 14.30 bis 17.00 Uhr

Das Team freut sich auf Ihren Besuch

OFFENES LIEDERSINGEN FÜR SENIOREN

Wann? An jedem 2. Mittwoch in den ungeraden Wochen ab 14.30 Uhr in der Hinterriedstr. 37. Weitere Informationen: Johanna Vogelgsang, Tel. 8682.

DRK-Tanzen

Im DRK-Vereinsheim Renningen, Gottfried-Bauer-Str. 74, wir tanzen von 17.00 bis 18.30 Uhr – Termine 2024: 9.7. und 23.7. Information und Anmeldung unter 07159 920184 (AB), Kursleiterin ist Frau Sigrid Herrmann

Senioren gut beraten

Pflegestützpunkt



iav-Stelle

(Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle)

Kleine Gasse 5, 71272 Renningen

Kostenlose, vertrauliche, individuelle und unabhängige Beratung zu verschiedensten Themen im Alter.

Termine nach Vereinbarung von Mo. - Fr.

Ingrid Schmidt, Tel.: (07159 – 924 215)

ingrid.schmidt@renningen.de



Pflegestützpunkt Leonberg

Standort Leonberg,

Neukölner 5, 71229 Leonberg

Kostenlose, neutrale und unabhängige Beratung unter anderem zu

pflegerischen Themen in der Häuslichkeit und in Einrichtungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Bei Bedarf: Vermittlung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme benötigter Hilfen.

Der Pflegestützpunkt Landkreis Böblingen bietet zusätzlich längerfristige Planung, Begleitung und Koordinierung von Hilfen zur Sicherstellung der Versorgung im Sinne der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI.

Stadtseniorenrat



Kontaktdaten Stadtseniorenrat

Der Stadtseniorenrat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Öffentlichkeit und kommunalen Behörden. Ansprechpartnerin: Ute Geiger, Tel. 07159-6539 oder per E-Mail: info@stadtseniorenrat-renningen.de

Veranstaltungshinweise:

Immobilienrente

– Die immobilienbasierte Altersfinanzierung

Wie kann ich mir den Lebensunterhalt leisten und Wünsche erfüllen, wenn mein Kapital in der Immobilie gebunden ist? Darüber wird Sie Herr Dr. Kapp aus Gerlingen am **Mittwoch, 17.07.2024 von 16:00 bis 17:30 Uhr** im Wanderstübli des WV informieren.

Anmeldung erforderlich bis spätestens 13.07.2024 unter: info@stadtseniorenrat-renningen.de oder tel. unter 07159-6539 (Ute Geiger). Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Naturtheater für Seniorinnen und Senioren

Dank einer Förderung der Bürgerstiftung Renningen ist es wieder möglich, Eintrittskarten für die Aufführung „Frankenstein“ am **Sonntag, 18.08.2024**, zum halben Preis von 9 Euro zu bekommen. Im Angebot enthalten ist eine Führung hinter die Kulissen des Naturtheaters sowie ein Kaltgetränk. **Um 16:00 Uhr findet die Führung hinter die Kulissen des Naturtheaters statt; Beginn der Vorstellung ist um 18:00 Uhr.**

Die Veranstaltung kommt ausschließlich Renninger Bürgerinnen und Bürgern zugute. **Anmeldung dringend erforderlich** unter: info@stadtseniorenrat-renningen.de oder tel. unter 07159-6539 (Ute Geiger)

mevesta e.V.



Schulsozialarbeit Renningen

Jahnstr. 9

Kasem Khraibani (Grund- und Werkrealschule)
khraibani@mevesta.de
0163/8383918

Anna-Sophie Schaer (Grundschulen)
schaer@mevesta.de
0163/8383947

Joachim Widmann (Gymnasium und Realschule)
widmann@mevesta.de
0163/8383928

Jugendsozialarbeit Renningen

Humboldtstr. 8
Büro: 07031/ 2181 658
info@jugendsozialarbeit-renningen.de

Tim Dietterle
0163/8383915
dietterle@mevesta.de

Lena Stippich
0163/8383942
stippich@mevesta.de

Renninger Agenda



Das Repair Café findet regelmäßig jeden dritten Samstag im Musiksaal der Friedrich-Schiller-Schule, Poststraße 11

in Renningen von 9.00 bis 13.00 Uhr statt. Repariert werden können: Textilien, Haushaltsgeräte, Elektro-Kleingeräte, Computer, Handys, Spielzeug und Kleinmöbel.

Die nächsten Termine sind immer samstags ab 9:00 Uhr: 17. Juli, 21. September, 19. Oktober (Klebetag).

Es gibt die Möglichkeit zum Gespräch bei Kaffee, Tee und Kuchen. Sie können ohne Voranmeldung mit dem zu reparierenden Gerät oder Gegenstand vorbeikommen. Besonders hinweisen möchte das Repair Café, dass unsere Näherinnen noch Reparatur-Kapazitäten offen haben. Wenn Sie noch Textilien zu reparieren haben, sind sie herzlich willkommen. Wir kopieren Ihre alten **VHS-Kassetten** auf USB-Sticks. Einfach VHS-Kassetten und USB-Stick mitbringen.



Bürgerrufauto sucht neue Fahrerinnen und Fahrer

Sie fahren gerne Auto und wollen sich sozial engagieren – dann wäre die Mitarbeit beim Bürgerrufauto genau das Richtige für Sie.

Das Bürgerrufauto ist für mobilitätseingeschränkte Menschen in Renningen und Malmshaim

nicht wegzudenken und unsere Fahrgäste sind für unser Angebot sehr dankbar. Deshalb wollen wir unser Angebot weiter ausbauen. Aktuell fahren wir dienstags, donnerstags und mittwochs. Dazu benötigen wir jedoch neue Fahrerinnen und Fahrer. Eine ausführliche inklusiv einer Probe-Mitfahrt wird ihre Entscheidung, beim Bürgerrufauto mitzumachen, erleichtern. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Erwin Eisenhardt, 07159 920525.

Internetcafé für Senioren

Das Team des Internetcafés erwartet Sie jeden Mittwoch von 15.00 bis 16.30 Uhr in der Mediathek (Renningen, Jahnstraße 11, EG). Sie können mit Ihren Problemen und Ihrem Laptop, Tablet oder Smartphone vorbeikommen. Eine vorherige Anmeldung per Mail bis spätestens Montagabend ist zwingend erforderlich. Bitte richten Sie Ihre Anmeldung per Mail an Internetcafe.Renningen@web.de oder Tel. 07159-930823.

Agenda-Fest ein Erfolg

Letzten Samstag veranstaltete die Renninger Agenda im 23. Jahr ihres Bestehens erstmalig ein Fest, zu dem alle aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den 12 Agenda-Gruppen eingeladen waren. 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren von der Idee, die Menschen aus den anderen Agenda-Arbeitsgruppen kennenzulernen, begeistert und der Einladung gefolgt. Am Anfang des Festes stand ein Kennenlern-Bingo-Spiel. Anschließend ging es mit „Arbeitsgruppen“ weiter, in denen sich die Agenda-Arbeitsgruppen vorstellten und Ideen austauschten. Bei toller Musik gab es dann leckeres Spanferkel mit Kartoffelsalat und Grillgemüse.



Die Agenda-Gruppen beim Informationsaustausch

Hier einige Stimmen von Teilnehmenden: Habe noch nie solch interessante und informative Gespräche geführt. Für jemand aus der Bürger-Solar-Beratung war es spannend, das Internetcafé für Senioren und das Erinnerungscfé kennenzulernen. Hat unheimlich viel Spaß gemacht und das Essen war echt lecker. Das Agenda-Fest war wirklich tolle Idee. Ein sehr gut organisiertes Fest und rundherum gelungen. War an der Zeit, mal die anderen Agenda-Gruppen und die Menschen dahinter kennen zu lernen. Dass Frau Loy, die im Rathaus für die Renninger Agenda zuständige neue Mitarbeiterin, an unserem Fest teilgenommen hat, hat uns besonders gefreut und wir bedanken uns dafür. Wir danken der Allianz für Beteiligung, sie hat die Finanzierung des Agenda-Festes übernommen.



Freiwillige Feuerwehr Renningen



www.feuerwehr-renningen.de

Notruf Feuer: 112

Abteilung Renningen

Montag, 8.7.24, 19:30 Uhr: **GF-Fortbildung.**
Mittwoch, 10.7.24, 19:30 Uhr: **Gruppen 4 & 6.**
Donnerstag, 11.7.24, 19:30 Uhr: **DL.**

Abteilung Malsheim

Montag, 8.7.24, 19:30 Uhr: **GF-Fortbildung.**

Einsatz 52-2024, Sa., 22.6.24, 20:14 Uhr Baum über Waldweg

Eine große, umgestürzte Buche blockierte am Samstagabend den Waldweg am Ortsausgang von Malsheim in Richtung Perouse. Da der so genannte „Wasserleitungsweg“ eine beliebte Fahrrad- und Joggingstrecke ist, zersägte die Feuerwehr den Baum mit der Motorsäge und lagerte ihn am Wegesrand.

Einsatz 53-2024, Mo., 24.6.24, 13:21 Uhr Katze angefahren

Am Montagmittag wurde der Feuerwehr eine angefahrene und schwer verletzte Katze im Kreuzungsbereich Rankbachstraße/Hinterriedstraße gemeldet. Beim Eintreffen an der Einsatzstelle konnte leider nur noch der Tod des Tieres festgestellt werden.

Bereitschaftsdienste



Ärztlicher Notfalldienst

(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst)

telefonisch unter 116117 (Anruf ist kostenlos)
Notfallpraxis im Krankenhaus Leonberg,
Rutesheimer Straße 50, 71229 Leonberg

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do.:	18 – 20 Uhr
Mi.:	14 – 20 Uhr
Fr.:	16 – 20 Uhr
Sa., So., Feier- und Brückentage:	8 – 20 Uhr

Kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis

am Klinikum Böblingen, Bunsenstr. 120, 71032 Böblingen

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.:	19.00 – 22.30 Uhr
Sa., So. und Feiertage:	8.30 – 22.00 Uhr

HNO-Notfallpraxis

an der Uniklinik, 72076 Tübingen, Elfriede-Aulhorn-Str. 5

Öffnungszeiten:

Sa., So. und Feiertag: 8 – 20 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 0761 12012000

Vergiftungen-Notrufnummer: Tel. 0761 19240

Warn-App NINA

Mit der Notfall-Informations- und Nachrichten-App des Bundes, kurz Warn-App NINA, können Sie wichtige Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen wie zum Beispiel Gefahrstoffausbreitung oder einen Großbrand erhalten. Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes und Hochwasserinformationen der zuständigen Stellen der Bundesländer sind ebenfalls in die Warn-App integriert. Nähere Infos zu dieser Warn-App finden Sie unter https://www.bbk.bund.de/DE/NINA/Warn-App_NINA_node.html

Bereitschaftsdienst der Apotheken

(von 08.30 Uhr morgens bis 08.30 Uhr morgens)

Freitag, 5.7.: Apotheke Neue Stadtmitte,
Brennerstr. 1, 71229 Leonberg (Eltingen), 07152 - 4 33 43

Samstag, 6.7.: Rathaus-Apotheke Rutesheim,
Flachter Str. 4, 71277 Rutesheim, 07152 - 99 78 16

Sonntag, 7.7.: h&h Apotheke Leonberg,
Marktplatz 9/1, 71229 Leonberg, 07152 - 90 19 00

Montag, 8.7.: Sonnen-Apotheke Rutesheim,
Pforzheimer Str. 4, 71277 Rutesheim, 07152 - 5 21 34

Dienstag, 9.7.: Bahnhof-Apotheke Ditzingen,
Gerlinger Str. 18, 71254 Ditzingen, 07156 - 95 96 96

Mittwoch, 10.7.: Apotheke am Rathausplatz Hirschlanden,
Rathausplatz 4, 71254 Ditzingen (Hirschlanden),
07156 - 61 01;

Württal-Apotheke Merklingen,
Kirchplatz 5, 71263 Weil der Stadt (Merklingen),
07033 - 4 66 66 90

Donnerstag, 11.7.: Stern-Apotheke Leonberg,
Brennerstr. 31, 71229 Leonberg (Eltingen), 07152 - 4 17 68

Tierärztlicher Notdienst

(tel. Anmeldung erwünscht):

6./7.7. Tel.: 07033-336 98

<https://www.kleintiernotdienst-bb.de/>

Soziale Einrichtungen und Bereitschaftsdienste

Sozialstation Renningen: Tel. 4084-30

Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle für alte, kranke und pflegebedürftige Menschen (IAV-Stelle): Tel. 4084-34

Hospizgruppe: Tel. 0170 5641372

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV):

Palliativ-Care-Team Landkreis Böblingen, In der Au 10,
71229 Leonberg, Tel. für Aufnahmen: 07152 3304-424,
Mo. – Fr. 8.00 – 16.30 Uhr

Hospizdienst Renningen Telefon 0170 5641372

Ambulanter Kinder- & Jugend-Hospizdienst

Telefon: 07031/6596400

Landhausstr. 58, 71032 Böblingen, info@hospizdienst-bb.de.
Nähere Informationen: www.hospizdienst-bb.de

Suchthilfezentrum der Diakonie

Agnes-Miegel-Str. 5 / 2. Stock, 71229 Leonberg,
Tel. 07152/901354-0, Fax 07152/901354-16

Information und Beratung für Jugendliche und junge Menschen.
Wir sind Ansprechpartner für Bezugspersonen und Angehörige
Online-Beratung: www.evangelische-beratung.info
Die Beratungen sind kostenlos. Wir unterliegen der Schweigepflicht und haben Zeugnisverweigerungsrecht.

Landratsamt Böblingen, Jugend- u. Familienberatung,

Ehe-, Paar- u. Lebensberatung

Psychologische Beratungsstelle, Rutesheimer Str. 50/1,
71229 Leonberg

Tel. 07031/663 4120,

www.familie-am-start.de, beratungsstelle-leonberg@lrabb.de

Diakonie, Beratungszentrum Leonberg,

Agnes-Miegel-Straße 5

Tel. 07152/3329400, Fax 07152/33294024,

E-Mail: info@diakonie-leonberg.de

Anerkannte Beratungsstelle für Schwangere.

Termine nach Vereinbarung

Gesundheitsamt Böblingen, Dornierstr. 3, 71034 Böblingen

Termine nach telefonischer Vereinbarung unter 07031/663-1740
/ E-Mail: gesundheit@lrabb.de

Pro Familia Böblingen, Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen
Tel. 07031/678005, Fax 07031/678007 Mo. 9.00 – 13.00 Uhr,
Di. u. Mi. 13.00 – 17.00 Uhr, Do. 9.00 – 12.00 Uhr

ADHS-Deutschland e. V. Elterngruppe
71272 Renningen, Tel. 07159/920959,
E-Mail: t2woessner@web.de, Beratung und Coaching

Krisentelefon – ich schaff' es nicht mehr
„Gewaltig überfordert – wenn Pflege an Grenzen stößt“
Mo. – Fr. 16.00 – 18.00 Uhr, Tel. 07031/663-3000

DKSB Deutscher Kinderschutzbund e. V. Ortsverband Leonberg
71229 Leonberg, Distelfeldstr. 20, Tel. 07152/902961,
Notfallnr. 0172 9487091, Termin nach tel. Vereinbarung

Tages- und Pflegemutter e. V., 71229 Leonberg, Tel. 07152 / 9064970
Sprechzeiten: Mo., Di. u. Do. von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr od. nach tel. Vereinbarung

Kreissozialamt Böblingen Tel. 07031/663-1383
Orientierungsberatung und praktische Hilfe bei finanziellen und sozialen Schwierigkeiten für Personen ab 18 Jahren (Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege)

AIDS-Beratung im Gesundheitsamt, Parkstraße 4, 71034 Böblingen
Tel. 07031/663-1777 Termine nach tel. Vereinbarung
(Termine in der Außenstelle des Gesundheitsamtes Leonberg, Rutesheimer Str. 50/3A, nach Absprache, Tel. 07152/939900)

Krebsinformationsdienst
Tel. 0800/4203040 (kostenfrei), www.krebsinformationsdienst.de

THAMAR Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen, Tel. 07031/222066
Notruf täglich ab 20.00 Uhr u. an Wochenenden rund um die Uhr. Außenstelle: Rutesheimer Str. 50/1, 71229 Leonberg
– Termine über Böblingen

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, Tel. 08000 116 016
24-Stunden-Beratungsangebot, weitere Informationen unter www.hilfetelefon.de

AMILA – Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt
Tel. 07031/632808,
Mo., Di., Do.: 10.00 – 13.00 Uhr, Mi. 13.00 – 16.00 Uhr
Notruf-Tel. 07031/222066 nachts 20.00 – 7.00 Uhr,
Sa./So./Feiertage rund um die Uhr,
info@amila-beratung.de, www.amila-beratung.de

Lebenshilfe Leonberg e. V. für Menschen mit geistiger Behinderung
Böblinger Str. 19/1, 71229 Leonberg, Tel. 07152/9752200,
Sprechzeiten
Mo. – Fr. 8.00 – 12 Uhr und Mo. u. Fr. 14.00 – 17.00 Uhr

INSEL-Initiative selbst bestimmen – vorsorgen Leonberg e. V.
Informationen, Beratung zur Patientenverfügung, Vollmacht und Betreuung. Tel. 07152/3378610

Hilfe bei Selbsttötungsgefahr u. Lebenskrisen – Arbeitskreis Leben Sindelfingen e. V.
www.ak-leben.de, Tel. 07031/3049259
Suizid keine Lösung – Krisenhotline der SVLFG hilft
Tel. 0561 785-10101 – 24 Stunden und 7 Tage die Woche

Rufnummern der Telefonseelsorgen
Telefonseelsorge rund um die Uhr unter den Nummern 0800 111 0111 (evang.) oder 0800 111 0222 (kath.) für Menschen mit Problemen jeglicher Art. Die Beratung ist anonym, die Berater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es entstehen keine Telefongebühren.

Wichtige Rufnummern

Notrufnummern

Notrufe Telefon Polizei	110
Feuerwehr, Notarzt/Rettungsdienst	1 12 (auch Notruftelefax)
Polizeirevier Leonberg	(07152) 60 50
Polizei-posten Renningen	(07159) 80 45 0
EnBW-Bereitschaftsdienst:	
Erdgas-Störungsannahme	(0800) 362 94 47
Strom-Störungsannahme	(0800) 362 94 77
Unitymedia	(0800) 776 60 88
Telekom Kundenservice	(0800) 3302000

Bildung und Erziehung



Mediathek



www.renningen.de/mediathek, Hauptstelle, Jahnstraße 11,
Tel. 9480210, E-Mail: mediathek@renningen.de
Öffnungszeiten: Di. 11 – 14 Uhr, Mi. 11 – 17 Uhr, Do. 10 – 13 Uhr,
Fr. 14 – 18 Uhr

Kinder-Zweigstelle Malmshheim, Merklinger Straße 10, Tel. 924-222, E-Mail: mediathek.zweigstelle.malmshheim@renningen.de
Öffnungszeiten: Di. + Do. 15 – 18 Uhr, während der Schulferien geschlossen

15 Jahre „Literatur to go“ bei der OnlinebibliothekBB

ONLINE BIBLIOTHEK BB

Nach dem „Tatort“ am Sonntagabend Langeweile? Warum nicht noch einen spannenden Krimi auf die Ohren? In den Weihnachtsferien ein Kochbuch ausleihen, um mal etwas Neues auszuprobieren? Kein Problem! Oder wie wäre es mit

dem schnellen Download eines Reiseführers, der das Gepäck nicht belastet?

Mit der Gründung der OnlinebibliothekBB am 25. Juni 2009 wurde die virtuelle Zweigestelle der Bibliotheken im Landkreis BB ins Leben gerufen und damit der Weg für eine Ausleihe von eMedien rund um die Uhr ermöglicht.

Die vier öffentlichen Bibliotheken von Herrenberg, Böblingen, Leonberg und Waldenbuch schlossen sich vor 15 Jahren in einem einzigartigen interkommunalen Projekt zum Verbund OnlinebibliothekBB zusammen. Inzwischen ist der Verbund auf 18 teilnehmende Bibliotheken aus dem Landkreis Böblingen angewachsen, mit dabei natürlich auch die Mediathek Renningen! Bücher, Hörbücher, Zeitschriften und Zeitungen in digitaler Form stehen rund um die Uhr, unabhängig von Ort und Öffnungszeiten, unter www.onlinebibliothekBB.de und auf der Homepage der Mediathek Renningen zur Verfügung; einzige Voraussetzung ist ein gültiger Bibliotheksausweis und ein PC, Smartphone oder eReader mit Internetzugang. Ein bequemer, luxuriöser und vor allen Dingen kostengünstiger Service, der sich immer größerer Beliebtheit erfreut: So bedienten sich bis Ende 2023 nahezu 7.000 Leser im Landkreis regelmäßig dieses Angebots. Der Bestand wird kontinuierlich durch neue Lizenzierungen erweitert und umfasst mittlerweile über 51.000 Titel. Die Ausleihzahlen der OnlinebibliothekBB steigen seit Jahren kontinuierlich an, insbesondere eBooks aus dem Romanbereich und das breite Angebot an ePapers und eMagazines erfreuen sich großer Beliebtheit.

Selbstverständlich können die Medien auch über Smartphone oder Tablet genutzt werden. Dafür wurde die Onleihe-App entwickelt, die kostenlos im App- oder Playstore heruntergeladen werden kann.

Alle wichtigen Informationen zur Nutzung und der Zugang zu den elektronischen Medien sind auf der Webseite

www.onlinebibliothekBB.de zu finden.



Foto: Juppung/Stock/Getty Image Plus

Besuchen Sie uns auch online unter:
www.renningen.de



Gymnasium Renningen

GYMNASIUM
RENNINGEN



Verschenkbörse am 6. Juli

Das Gymnasium veranstaltet eine

Verschenkbörse
unter dem Motto:
„Verschenken statt wegwerfen“



Haben Sie zu Hause noch Dinge stehen, für die Sie keine Verwendung finden, die aber zu schade zum Wegwerfen sind?

Dann freuen wir uns auf Ihre „Geschenke“!

Diese werden kostenlos angenommen und dann zum Verschenken angeboten.

Die Waren müssen:

- funktionsfähig
- hygienisch unbedenklich
- von einer Person tragbar sein

Bei größeren Gegenständen können Sie ein Foto mit Tel.-Nr. (z. B. als Abreißzettel) an einer Pinnwand befestigen. Keine Annahme von: Müll, Computern, Videorekordern, Röhren-Fernsehgeräten und Monitoren, Kriegsspielzeug, Ski (-Schuhe, Stöcke)

Zusätzlich machen wir eine besondere Sammelaktion von alten (Sonnen-)Brillen und Handys. Sie werden an soziale Organisationen gespendet. Außerdem nehmen wir alte Druckerpatronen an, die recycelt werden und gebrauchte Fahrräder für den Malmshemer Laden (ehemaliger Diakonieladen). Nicht verschenkte Waren werden nach Veranstaltungsende gespendet bzw. fachkundig entsorgt.

Wann: **Samstag, 6. Juli 2024**

Wo: Gymnasium Renningen im Ostflügel bzw. „Fünfertrakt“

Parkmöglichkeiten: Jahnstraße

Ablauf:

Annahme der Ware: 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Beginn der Verschenkbörse: 10:00 Uhr

Ende: 12:00 Uhr

Für das leibliche Wohl sorgen Schülerinnen mit Kuchen & Brezeln (auch zum Mitnehmen).

Gez.: Aida Franke

Realschule Renningen



Einladung zur feierlichen Zeugnisübergabe

Abschlussfeier am 11.07.2024

Liebe Eltern und liebe Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen 9 und 10,

die Realschule Renningen lädt ganz herzlich zur Abschlussfeier und Zeugnisübergabe der Abschlussklassen ein.

Am **Donnerstag, 11.07.2024 um 17.00 Uhr**
in der **Festhalle Stegwiesen**,

möchten wir in einer Feierstunde unsere Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen verabschieden.

Dazu laden wir alle Schülerinnen und Schüler und deren Angehörige ein. Ab 16 Uhr heißt Sie unser Förderverein mit einem Sektempfang herzlich willkommen.

Im Namen der Schule und des Kollegiums

M. Frese und C. Röhr
Schulleitung

Musikschule Renningen

Jahnstraße 13, 71272 Renningen,
Tel (07159) 9480220, Fax (+49/7159) 9480229

E-Mail: musikschule@renningen.de,

Homepage www.musikschule.renningen.de

Öffnungszeiten des Musikschulbüros:

Mo - Fr 9:00 - 12:00 Uhr sowie Do 14:00 - 17:00 Uhr



Veranstaltungen und Termine im Juli

Samstag, 06.07.2024 – 19:30 Uhr Aula des Schulzentrums Renningen

Concertino

Konzert zum 30jährigen Bühnenjubiläum

MUSIKSCHULE
RENNINGEN

Duo Avance



Andreas Hiller, Gitarre
Johannes Hustedt, Querflöte

Samstag, 6. Juli 2024
19:30 Uhr
Aula des Schulzentrums Renningen
Eintritt frei

Mit freundlicher Unterstützung
 Kreissparkasse Böblingen

Donnerstag, 11.07.2024 – 18:30 Uhr Aula des Schulzentrums Renningen

Klassenvorspiel der Klavierklasse Frau Sawada

Mittwoch, 17.07.2024 – 18:30 Uhr Foyer der Musikschule

Schülerkonzert

Es musizieren Schülerinnen und Schüler aller Fachbereiche der Musikschule

Samstag, 20.07.2024 – 11:00 Uhr Schulhof der GWR Renningen

Sommerfest der Musikschule

Sommerferien vom 25.07. bis 06.09.2024

Während der Ferien findet kein Unterricht statt.

Das Musikschulbüro ist in dieser Zeit ebenfalls geschlossen

Wir sind ab Montag, 09.09.2024 wieder für Sie da.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Renningen. Für die Stadtteile Renningen und Malmshheim

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Wolfgang Faißt,
71272 Renningen, Hauptstraße 1
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de

Tages- und Pflegemutter e.V.



Unser Beratungsangebot zur Kindertagespflege in Renningen

- für Eltern, die einen Betreuungsplatz suchen (**es gibt freie Plätze in 2024 & 2025!**)
- für Interessierte an der Tätigkeit als Tagesmutter / Tagesvater

WO? Rathaus Renningen, Bauamt, Hauptstr. 5, 1.OG

WANN? Jeweils ab 14 Uhr.

Nur mit Anmeldung jeweils bis spätestens Freitag der Vorwoche. Die nächsten Termine sind:

15.07.2024

16.09.2024

Wir freuen uns auf Sie!

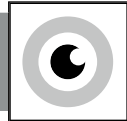
☎ **07152/9064970**

🏠 tagesmuetter-leonberg.de



Tages- und Pflegemutter
e.V. Leonberg

Interessantes aus der Umgebung



Blickpunkt-Auge

Einladung zum Offenen Treff

Die Blickpunkt-Auge-Anlaufstelle Böblingen in der Karlstraße 21, in 71034 Böblingen

lädt am 10. Juli 2024 von 17:00 Uhr bis ca. 18:30 Uhr

ein zum Kennenlernen und sich auszutauschen. Viele Menschen sind von unterschiedlichen Seheinschränkungen betroffen. Die Erfahrung zeigt, wie hilfreich Gespräche und Informationen zum Umgang und zu Unterstützungsmöglichkeiten sind. Den Alltag mit beispielsweise einer AMD oder einem Glaukom zu meistern, ist eine sehr große Herausforderung. In lockerer Atmosphäre können Kontakte geknüpft, Tipps gegeben und Wissen ausgetauscht werden. Um Teilnahmemitteilung wird gebeten unter:

Tel. 07031 7156111 (gerne auf AB), Mobil 015259974917 oder E-Mail: a.joens@blickpunkt-auge.de

Persönliche Einzelgespräche sind jeden Mittwoch zwischen 16:30 Uhr und 19:00 Uhr (mit Terminabsprache vorab) oder jeden ersten Mittwoch im Monat in der Telefonsprechstunde von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr. In besonderen Situationen gibt es die Möglichkeit, zu einem Besuch bei Ihnen zu Haus.

Mit freundlicher Unterstützung der AOK.